



HESSISCHER LANDTAG

11. 12. 2025

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Robert Lambrou (AfD), Arno Enners (AfD), Karsten Bletzer (AfD), Markus Fuchs (AfD), Christian Rohde (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Sandra Weegels (AfD) und Anna Nguyen (AfD) vom 30.10.2025

Projekt zu digitaler Gewalt gegen Frauen

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Aus der Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vom 27.06.2025 geht hervor, dass das Frauen-Softwarehaus e. V. in Frankfurt am Main ab Juli bis Ende des Jahres 2025 Online-Schulungen zum Thema der „digitalen Gewalt gegen Frauen“ für die in Beratungsarbeit tätigen Beschäftigten der hessischen Schutz- und Beratungseinrichtungen für Frauen anbietet. Dies wird mit einer Summe in Höhe von 60.000 Euro aus dem Etat des Digital- und Innovationsministeriums finanziert. Digitale Gewalt ist ein ernstes Problem in unserer digitalisierten Zeit. So sind insbesondere jüngere Menschen davon betroffen. Laut einer repräsentativen Umfrage von Hate Aid hat bereits jede zweite Person in der Altersgruppe der 18- bis 35-Jährigen Erfahrung mit digitaler Gewalt gemacht. Über die verschiedenen Altersgruppen hinweg zeigt sich, dass etwa 30 Prozent der Männer und circa 27,5 Prozent der Frauen persönliche Erfahrungen mit digitaler Gewalt erlebt haben. Besonders Personen, die sich politisch engagieren, sind hiervon betroffen. Bei den Gewaltformen gibt es Unterschiede. Frauen leiden häufiger unter sexualisierter Gewalt, wohingegen Männer häufiger unter der Androhung von körperlicher Gewalt, wie Schlägen oder Mord, leiden. Auf der Internetseite des Frauen-Softwarehaus e. V. wird in der „Anlaufstelle für Frauen zur digitalen Sicherheit“ ein Workshop angeboten, in dem die Frauen lernen, „ihre Smartphones selbstständig und bewusst einzurichten und zu bedienen. Sie beschäftigen sich mit den Sicherheitseinstellungen ihres Handys und konfigurieren diese.“

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitalisierung und Innovation wie folgt:

Frage 1 Wie definiert die Landesregierung den von ihr verwendeten Begriff der „digitalen Gewalt“?

Die Landesregierung verwendet die Definition der Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO). Sie definiert die „digitale Dimension“ von Gewalt gegen Frauen als das Problem sowohl geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen im Netz als auch technikgestützter Angriffe auf Frauen.

Frage 2 In Bezug auf Frage 1: Umfasst der von der Landesregierung verwendete Begriff der „digitalen Gewalt“ auch Handlungen/Aktionen, welche nicht im Strafrecht verortet sind beziehungsweise explizit unter der Strafbarkeitsgrenze liegen?

Frage 3 Wenn ja: Welche Handlungen/Aktionen sind hier zu benennen?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: „Digitale Gewalt“ ist kein eigenständiger Straftatbestand im Strafgesetzbuch. Das liegt auch an der Vielfalt der Gewaltformen, die sich darunter fassen lassen. Verschiedene Straftatbestände im Strafgesetzbuch können im Falle digitaler Gewalt beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung kommen. Es gibt jedoch auch Strafbarkeitslücken, wie zum Beispiel das Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen von Bild- und Videomaterial, das einen sexuellen Übergriff gegenüber einer volljährigen Person zeigt. Daher hält es die Landesregierung für geboten, den Terminus nicht nur in der rechtsförmlichen Anwendung zu nutzen, sondern die soziologische Dimension zu inkludieren.

Frage 4 Welche Inhalte werden in den oben genannten Schulungen vermittelt? Bitte um eine ausführliche Aufstellung der Themen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zu den Themen „Schutz vor digitaler Ortung und Überwachung für Ratsuchende und Bewohnerinnen einer Schutzeinrichtung“, „IT-Beratung und Sensibilisierung der Ratsuchenden und Bewohnerinnen“, „Technische Möglichkeiten“ sowie zu „Umgang mit digitaler Gewalt“ beraten.

Frage 5 Vor dem Hintergrund, dass auch Männer und andere Personengruppen, wie beispielsweise Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, von digitaler Gewalt betroffen sind: Plant die Landesregierung, auch hier aktiv zu werden und andere spezielle Projekte/Maßnahmen zu fördern, wie zum Beispiel das „Hilfetelefon Gewalt an Männern“, das bereits von anderen Bundesländern unterstützt wird?

Frage 6 Wenn ja: Um welche Projekte/Maßnahmen handelt es sich? Bitte um Auflistung der Projekte/Maßnahmen.

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Landesregierung misst allgemein der Prävention und dem Schutz vor Gewalt von allen Betroffenengruppen einen sehr hohen Stellenwert zu. Digitale Gewalt ist eine spezielle Gewaltform, deren Folgen und Konsequenzen die Landesregierung für die verschiedenen Betroffenengruppen beobachtet und entsprechende Konsequenzen für das politische Handeln zieht.

Frage 7 Vor dem Hintergrund, dass ein großer Teil der Frauen in den Frauenhäusern eine ausländische Staatsbürgerschaft hat: Lernen die Beschäftigten der hessischen Schutz- und Beratungseinrichtungen für Frauen im Rahmen ihrer Schulungen zum Thema „Digitale Gewalt gegen Frauen“ auch, Betroffene von „digitaler Gewalt“ zu unterstützen, wenn diese Gewalt nicht in deutscher Sprache ausgeübt wird?

Frage 8 Wenn nein: Warum nicht? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die hessischen Schutz- und Beratungseinrichtungen arbeiten generell unter anderem mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern, mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Anbietern von Video- und Audiodolmetscherinnen und -dolmetschern, die für den Einsatz in Beratungseinrichtungen, Interventionsstellen und im Frauenhaus geschult sind.

Frage 9 Vor dem Hintergrund, dass nach dem Bericht des Frauenhauskoordinierung e. V. die Belegungsquote in Frauenhäusern bei etwa 83 Prozent liegt und somit diese quasi ausgelastet sind: Inwiefern werden durch die Schulungen der Beschäftigten der hessischen Schutz- und Beratungsstellen für Frauen Ressourcen gebunden, die bereits jetzt für die Arbeit in den genannten Einrichtungen dringend benötigt werden? Die Antwort bitte begründen.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (kurz Istanbul-Konvention) verpflichtet die Vertragsparteien in Artikel 15 dazu, für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern und Tätern häuslicher Gewalt zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer und zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung zu schaffen oder auszubauen. Die Einrichtungen entscheiden selbst über die Teilnahme an solchen Angeboten.

Frage 10 Wie viele Frauen haben bereits an dieser Schulung teilgenommen?

Die abschließenden Zahlen liegen der Landesregierung erst nach Abschluss des Projektes vor.

Wiesbaden, 3. Dezember 2025

Heike Hofmann